

**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG TEXTILDESIGN
DER STAATLICHEN AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE STUTTGART**

15. Dezember 2015

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Textilgestaltung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 15.12.2015 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 3/2016 vom 01.06.2016)

Aufgrund von § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) in seiner aktuellen Fassung hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 26.01.2016 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin hat am 28.01.2016 ihre Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck der Prüfung	§ 1	Seite 4
Diplomgrad	§ 2	Seite 4
Regelstudienzeit	§ 3	Seite 4
Aufbau der Prüfungen, Prüfungstermine, Prüfungsfristen	§ 4	Seite 4
Prüfungsleistungen	§ 5	Seite 5
Prüfungsausschuss	§ 6	Seite 6
Prüfer und Beisitzer	§ 7	Seite 7
Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	§ 8	Seite 7
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	§ 9	Seite 8

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

Zulassung	§ 10	Seite 9
Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung und zu den Teilprüfungen	§ 11	Seite 9
Ziel, Umfang und Art der Prüfung	§ 12	Seite 10
Bewertung der Prüfungsleistungen	§ 13	Seite 10
Wiederholung von Prüfungsleistungen bei der Diplom-Vorprüfung	§ 14	Seite 11
Zeugnis	§ 15	Seite 11

III. DIPLOMPRÜFUNG

Zulassung	§ 16	Seite 12
Umfang der Prüfung	§ 17	Seite 12
Teilprüfungen der Diplomprüfung	§ 18	Seite 12
Diplomarbeit	§ 19	Seite 13
Zulassung zu den Teilprüfungen der Diplomprüfung und zur Diplomarbeit	§ 20	Seite 14
Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	§ 21	Seite 14
Bewertung der Prüfungsleistungen	§ 22	Seite 15
Wiederholung von Prüfungsleistungen bei der Diplomprüfung	§ 23	Seite 16
Zeugnis	§ 24	Seite 16
Diplomurkunde	§ 25	Seite 17

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	§ 26	Seite 17
Einsicht in die Prüfungsakten	§ 27	Seite 17
Inkrafttreten	§ 28	Seite 17

ANHÄNGE

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studienordnung im Femininum verwendet werden, schließen sowohl Frauen als auch Männer ein. Männer können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen im entsprechenden Maskulinum verwenden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 - Zweck der Abschlussprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs „Textildesign“. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, künstlerische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 - Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart den akademischen Grad: „Diplom-Textildesignerin“ bzw. „Diplom-Textildesigner“ (Dipl.-Des.) der Fachrichtung Textildesign. Dieser Abschluss ist nach LHG §29 (2) dem „Master of Arts Textile Design“ gleichgestellt.

§ 3 - Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der für die Ablegung der Diplomprüfung erforderlichen Zeit beträgt neun Semester.

§ 4 - Aufbau der Prüfungen, Prüfungstermine, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den im Anhang A / Grundstudium genannten Teilprüfungen der Semester 1 bis 4, die Diplomprüfung aus den im Anhang B / Hauptstudium genannten Teilprüfungen der Semester 5 bis 8 und der Diplomarbeit.
- (3) Die Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung sollen in der Zeit zwischen dem Ende des 1. Semesters und dem Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Hat die Studierende die Diplom-Vorprüfung nicht in allen ihren Teilprüfungen (einschließlich etwaiger Wiederholungen) bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, dass die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Teilprüfungen der Diplomprüfung sollen in der Zeit zwischen dem Ende des 5. Semesters und dem Ende des 8. Semesters abgelegt werden. Mit der Diplomarbeit ist am Anfang des 9. Semesters zu beginnen.
- (5) Die Termine der Teilprüfungen sowie die Zulassungstermine für diese Prüfungen legt das zuständige Mitglied des Lehrkörpers im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Termine sind mindestens vier Wochen vorher in der Akademie durch Anschlag bekanntzumachen.
- (6) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jeder-

zeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Prüfungsausschuss bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

- (7) Studierende, die mit einem Kind unter zwölf Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Bearbeitungszeit für die Diplom-Arbeit kann nur im Rahmen der Frist nach § 19 verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist in Abs. 7 ist um maximal 10 Semester pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Akademie benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 - Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sind in Form von Semesterarbeiten, Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen zu erbringen.
- (2) Semesterarbeiten sind Entwurfsarbeiten, die zeichnerisch, gestalterisch oder auch schriftlich während eines Semesters in dem betreffenden Prüfungsfach von Studierenden mit Korrekturhilfen der zuständigen Lehrkräfte angefertigt werden. Semesterarbeiten können aus einem oder mehreren Projekten oder Übungen bestehen

und in Ausnahmefällen über die Zeit eines Semesters hinausgehen. Ihre Komplexität ergibt sich aus der dafür ausgewiesenen Bearbeitungsdauer und der Höhe des Semesters. Erstreckt sich die der Teilprüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung über mehrere Semester, so sind in der Prüfung die Arbeiten des letzten Semesters der Lehrveranstaltung zu bewerten. Die Semesterarbeiten sind zum Prüfungstermin (= Präsentationstermin) vom Kandidaten vorzulegen. Die Mithilfe einer zuständigen Lehrkraft ist bei der Beurteilung mit zu berücksichtigen. Die Semesterarbeiten eines Faches werden insgesamt bewertet.

- (3) Klausurarbeiten sind zeichnerische, gestalterische oder schriftliche Arbeiten, in denen die Kandidatin nachweist, dass sie selbstständig, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine Fragestellung mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu einer Lösung bzw. zu einer sachlich richtigen Antwort finden kann. Der in der Klausur zu prüfende Stoff soll aus den Inhalten der zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen entnommen werden.
- (4) In den mündlichen Prüfungen soll die Studierende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin und Fach mindestens 15, maximal 30 Minuten.
- (5) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss können Lehrveranstaltungen auch in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und/oder Prüfungsleistung wird in diesem Fall in der Regel in der entsprechenden Fremdsprache erbracht.

§ 6 - Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin nur für die restliche Amtszeit bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzende und ihre Stellvertreterin werden vom Senat nach Anhörung der Fachgruppe aus der Mitte der Fachgruppe bestellt. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur Professorinnen, künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen werden. Die Mitglieder müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professorinnen sein. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin müssen Professorinnen sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fachgruppe und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregun-

- gen zur Reform der Studienordnung, der Unterrichtspläne und Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
 - (5) Soweit Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nicht entgegenstehen, kann der Prüfungsausschuss die Erledigung von Angelegenheiten auf seine Vorsitzende übertragen.
 - (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 7 - Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Beisitzerinnen. In Eilfällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, bestellt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüferinnen und Beisitzerinnen.
- (2) Prüferinnen sind in der Regel hauptamtliche Professorinnen und Lehrbeauftragte, denen nach § 55 und § 56 LHG die Bezeichnung „Professorin“ verliehen wurde. Künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, die nicht unter Satz 1 fallen, können nur dann zu Prüferinnen bestellt werden, wenn geeignete Prüferinnen nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen; Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind nach Maßgabe des Satzes 2 nur in Fächern, in denen ausschließlich gestalterische und technisch-praktische Inhalte geprüft werden, prüfungsberechtigt.
- (3) Prüfungsleistungen bei den Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sind in der Regel von zwei Prüferinnen zu bewerten. Soweit geeignete Prüferinnen nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen, können Prüfungen auch von nur einer Prüferin abgenommen werden; Absatz 2 ist zu beachten. Wiederholungsprüfungen sind stets von zwei Prüferinnen zu bewerten.
- (4) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin in Gegenwart einer Beisitzerin abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin die Beisitzerin. Die Beisitzerin muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (5) Die Diplomarbeit wird von einer Prüfungskommission beurteilt. Der Prüfungskommission gehören drei Mitglieder an; sie müssen Professorinnen oder Lehrbeauftragte, denen nach § 49, § 50 und § 55 (LHG) die Bezeichnung „Professorin“ verliehen wurde, sein. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Vorsitzende der Prüfungskommission; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 - Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den BA-/MA-Studiengängen Textildesign anderer Hochschulen oder einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung,

nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen für die Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen anerkannt werden soll.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Diplomstudiengänge im Wesentlichen entsprechen.
- (3) Die Entscheidung über die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Als Beginn der Prüfung gilt die Zulassung zur Teilprüfung bzw. die Ausgabe des Diplomthemas. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seine Vorsitzende übertragen. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Vorschriften über die Studienzeitbegrenzung gemäß § 3 dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 10 - Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vor Beginn der ersten Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung schriftlich über das Fachgruppensekretariat bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt und
 - b. seine Zulassung zum Studium nachgewiesen hat,
 - c. den Prüfungsanspruch für den Studiengang Textildesign nicht verloren hat.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind beizufügen:
 - a. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 - c. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Textildesign oder in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat, ob sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Ist es der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Auf die Vorlage der Nachweise kann der Prüfungsausschuss verzichten.

§ 11 - Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung und zu den Teilprüfungen

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a. die in § 10 Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c. die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung endgültig nicht bestanden oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 12 - Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie insbesondere die inhaltlichen und praktischen Grundlagen ihres Faches, ein wissenschaftliches und methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Teilprüfungen der ersten 4 Semester gemäß Anhang A / Grundstudium. Diese werden unmittelbar im Anschluss an die Studienabschnitte abgenommen, in denen das jeweils geprüfte Fach gelehrt wurde. Sämtliche Lehrveranstaltungen, die gemäß Studienordnung als prüfungsrelevant gekennzeichnet sind, sind Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung.

§ 13 - Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 (sehr gut) = eine hervorragende Leistung;
 - 2 (gut) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 (befriedigend) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 (ausreichend) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen zwischen 1,0 und 4,0 können Zwischenwerte durch Runden der einzelnen Noten mit Abstufungen von 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bewertet, so ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den einzelnen Prüferinnen für die Prüfungsleistung gegebenen Noten.
- (3) Setzt sich eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so errechnet sich die Note der Teilprüfung aus dem zu Beginn des Semesters festgelegten Verhältnisses der einzelnen Prüfungsleistungen.
- (4) Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Note einer Teilprüfung lautet bei einem Durchschnitt
 - bis 1,5 = sehr gut
 - über 1,5 bis 2,5 = gut
 - über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

- (6) Jede Teilprüfung wird in einer Sammelbescheinigung, welche die Prüfungsnote enthält, aufgeführt und von den jeweiligen Prüferinnen unterzeichnet.
- (7) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Teilprüfungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist. Eine Teilprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn die Kandidatin in dieser Teilprüfung nicht die Bewertung von mindestens 4,0 erreicht hat und eine Wiederholmöglichkeit für die Teilprüfung nicht mehr besteht.
- (8) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen gemäß Anhang A / Grundstudium. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 - Wiederholung von Prüfungsleistungen bei der Diplom-Vorprüfung

- (1) Jede Teilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden.
- (2) Zur Wiederholungsprüfung sind ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich; § 12 gilt entsprechend.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von sechs (siehe § 4, (3)) Monaten nach der ersten Prüfung abgelegt werden. Der Zeitpunkt der jeweiligen Wiederholungsprüfungen und die Termine für die Zulassungsanträge werden vom Prüfungsausschuss festgelegt, der diese Festsetzung seiner Vorsitzenden übertragen kann. Die Termine werden von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gemacht. § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sind zu beachten.

§ 15 - Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.
- (2) Ist eine Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk ent-

hält, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 16 - Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist mit der Anmeldung des Themas der Diplomarbeit schriftlich über das Prüfungsamt bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 - b. seine Eignung für den Studiengang nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung nachgewiesen hat,
 - c. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Textildesign an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart bestanden oder eine gemäß § 8 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat und
 - d. den Nachweis über studienbegleitende Praktika von mindestens vier Monaten erbringt. Die studienbegleitenden Praktika sind in für Textildesignerinnen spezifischen Firmen oder Institutionen abzuleisten. Der Nachweis wird durch Zeugnisse oder Gutachten der Firmen oder Institutionen sowie durch einen Praktikumsbericht der Studierenden belegt.
- (3) Mit der Zulassung zur Diplomprüfung verpflichtet sich die Kandidatin die Diplomarbeit öffentlich zu präsentieren.
- (4) Im Übrigen gelten § 10 Absätze 2 bis 4 sowie § 11 entsprechend.

§ 17 - Umfang der Prüfung

Die Diplomprüfung besteht aus den bestandenen Teilprüfungen, einem erfolgreich abgeschlossenen Praktikum und der Diplomarbeit.

§ 18 - Teilprüfungen der Diplomprüfung

- (1) Die Teilprüfungen innerhalb der Diplomprüfung können frühestens nach der bestandenen Diplom-Vorprüfung abgelegt werden. Sie werden unmittelbar im Anschluss an die Lehrveranstaltungen abgenommen, in denen das jeweils geprüfte Fach gelehrt wurde. Die Teilprüfungen müssen mit Beginn der Diplomarbeit erfolgreich bestanden und abgeschlossen sein.
- (2) Die Gesamtnote der Teilprüfungen innerhalb der Diplomprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Fächer des 5. bis 8. Semesters gemäß Anhang B / Hauptstudium.

§ 19 - Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin in der Lage ist, eine Fragestellung aus ihrer Fachrichtung selbstständig nach eigenen künstlerischen, technischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Das Thema der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist von 4 Monaten bearbeitet werden kann.
- (2) Themenvorschläge für die Diplomarbeit werden vom Prüfungsausschuss geprüft und bewilligt.
- (3) Die Diplomarbeiten werden von den Lehrkräften, welche der Hochschule angehören, in der Vorlesungszeit und nach Absprache in der Zeit der Werkstattmonate zu den vorgegebenen Werkstattbedingungen (siehe Nutzungsordnungen für Studio für Strickdesign, Werkstätten für C-Labor, Textildruck und Weberei sowie Leihvertrag für Chipkarten) betreut. Bei Bedarf können externe Beraterinnen bei gezogen werden.
- (4) ¹Die Kandidatin erarbeitet ein schriftliches Konzept. Dieses ist zwei Monate vor Ende der Vorlesungszeit des letzten Studienseesters über das Fachgruppensekretariat beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft das vorgelegte Konzept. Die Diplomarbeit muss mit Beginn des letzten Semesters (=Diplomsemester) begonnen werden, wenn das veränderte Konzept zuvor vom Prüfungsausschuss genehmigt wurde.
- (5) Die Diplomarbeit umfasst:
 - a. eine praktische Entwicklungsarbeit.
 - b. eine schriftliche Arbeit, welche in zwei Exemplaren einzureichen ist. Umfang, Aufbau, Struktur und weitere Details der Diplomarbeit sind in einem Merkblatt separat geregelt (Vorgaben im Studiengang Textildesign).
 - c. drei Kopien des theoretischen Teils der Diplomarbeit für die Mitglieder der Diplomprüfungskommission, abzugeben 7 Tage vor der Diplom-Präsentation.
- (6) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.
- (7) Die Zeit von der Themenausgabe bis zum Abgabetermin der Diplomarbeit darf insgesamt vier Monate nicht überschreiten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Die Kandidatin muss erneut einen Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit stellen.
- (8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 - Zulassung zu den Teilprüfungen der Diplomprüfung und zur Diplomarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zu einer Teilprüfung ist schriftlich bei der Prüferin zu stellen. ²Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Zu den Teilprüfungen der Diplomprüfung und zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer für die Diplomprüfung des Studiengangs Textildesign an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart zugelassen ist. Zu einer Studien begleitend abzulegenden Teilprüfung der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer an den Lehrveranstaltungen in dem Fach teilgenommen hat, das in der Teilprüfung geprüft wird. Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer sämtliche Teilprüfungen bestanden und eine mindestens 4-monatige Praktikumszeit erfolgreich absolviert hat.
- (3) Die Prüferin kann verlangen, dass dem Antrag auf Zulassung zu einer Teilprüfung der Nachweis über die Zulassung zur Diplomprüfung beigelegt wird. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist nachzuweisen, dass die Kandidatin sämtliche Teilprüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c. die Kandidatin eine Teilprüfung der Diplomprüfung oder die Diplomarbeit und damit die Diplomprüfung des Studiengangs Textildesign an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart endgültig nicht bestanden hat.

§ 21 - Annahme und Beurteilung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bewertung der Diplomarbeit obliegt der Prüfungskommission nach § 7 Abs. 5. Die vom Prüfungsausschuss bestimmte Vorsitzende der Prüfungskommission setzt die Prüferinnen der Diplomarbeit ein.
- (3) Die Prüfungskommission trifft Entscheidungen über Abweichungen von Prüfungsleistungen und entscheidet über Beschwerden und Eingaben im Zusammenhang mit der Diplomarbeit. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Prüfungskommission. Diese entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Vorsitzende bestellt ein Mitglied der Prüfungskommission zur Schriftführerin, die eine Niederschrift zu fertigen hat, in der die Teilnehmerinnen der Sitzung und der wesentliche Ablauf der Sitzung zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen und den Prüfungsakten

beizufügen.

- (5) Die Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.
- (6) Bei der Beurteilung der Diplomarbeit werden folgende Leistungen einzeln benotet:
- a. Konzept:
Recherche, Ideenfindung, Innovationsgehalt, Nutzen und Funktion
 - b. Gestaltung:
Entwurf, Form, Farbe, Material, Kombination / Wirkung
 - c. Ausführung:
Konstruktion und Technik
 - d. Präsentation:
Inhaltliche und technische Dokumentation, Gesamtdarstellung und persönliche Stellungnahme
- (7) Die Gesamtnote der Diplomarbeit ergibt sich aus den Teilnoten gemäß folgender Gewichtung:
- Die Gewichtung der Diplomarbeit erfolgt 10-fach:
- | | |
|-----------------|---------|
| 1. Konzept | 3- fach |
| 2. Gestaltung | 4- fach |
| 3. Ausführung | 1- fach |
| 4. Präsentation | 2- fach |

§ 22 - Bewertung der Teilprüfungsleistungen der Diplomarbeit

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen bei den Teilprüfungen der Diplomprüfung finden § 13 Absatz 1 - 6 entsprechend Anwendung.
- (2) ¹Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Teilprüfungen der Oberstufe und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. ²Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung oder die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden ist. ³Eine Teilprüfung oder die Diplomarbeit ist dann endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht die Bewertung von mindestens 4,0 erreicht hat und eine Wiederholmöglichkeit für den Prüfungsteil nicht besteht.
- (3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus den einzelnen Noten der Teilprüfungen der Oberstufe unter Beachtung der Gewichtung nach § 18 Absatz 2 sowie der Note der Diplomarbeit gebildet. Der Anteil der Noten der Teilprüfungen der Oberstufe gemäß § 18 Abs. 2 an der Gesamtnote beträgt 40%, der Anteil der Note der Diplomarbeit beträgt 60%. § 13 Absatz 8 letzter Satz gilt entsprechend.
- (4) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet:
- bei einem Ergebnis bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Ergebnis von 1,6 bis 2,5 = gut
 - bei einem Ergebnis von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Ergebnis von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

- (5) Bei einer Gesamtnote „sehr gut“ in der Diplomprüfung und überragenden Leistungen in der Diplomarbeit kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 23 - Wiederholung von Prüfungsleistungen bei der Diplomprüfung

- (1) Jede Teilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin eine zweite Wiederholung in höchstens zwei Fächern zulassen.
- (2) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des neuen Themas in der in § 19 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Zur Wiederholungsprüfung sind ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich. § 19 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (4) Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abgelegt werden. Der Zeitpunkt der jeweiligen Wiederholungsprüfung und die Termine für die Zulassungsanträge werden vom Prüfungsausschuss festgelegt, der diese Festsetzung seiner Vorsitzenden übertragen kann. Die Termine werden der Kandidatin von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gemacht.

§ 24 - Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie ein Zeugnis, das die Noten der Teilprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Gesamtnote der Diplomprüfung und die Gesamtzahl der Studiensemester enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Diplomzeugnis wird von der Rektorin und von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart versehen.
- (3) Ist die Diplomarbeit oder eine Teilprüfung der Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplomarbeit oder die Teilprüfung der Diplomprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) § 15 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 25 - Diplomurkunde

- (1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin ein Diplom in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Textildesignerin“ oder „Diplom-Textildesigner“, der einem „Master of Arts Textile Design“ gleichgestellt ist, beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Rektorin der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart und der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 - Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (3) Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren vom Datum des Prüfungszeugnisses an ausgeschlossen.

§ 27 - Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten gewährt werden.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in den „Mitteilungen des Rektorates“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Textilgestaltung“ vom 2. Dezember 1977 außer Kraft.

Stuttgart, den 01. Juni 2016

gez.

Martin Böhnke

Kanzler

ANHÄNGE:

ANHANG A / GRUNDSTUDIUM

FÄCHER UND NOTENGEWICHTUNG IM GRUNDSTUDIUM

Prüfungsfächer	Summe der Einzelnoten	Dividiert durch	Multipliziert mit den Gewichtungspunkten
Grundlagen Textilentwurf		4	8
Naturstudien		2	2
Aktzeichnen		2	2
Farbenlehre		2	2
Kunstgeschichte		2	1
Wissenschaftliches Arbeiten		1	1
Textilgeschichte		2	1
Designtheorie		1	1
Schrift und Grafik		1	1
Weberei		3	2
Textildruck + Textilfärberei		2	2
Verpackungsdesign		1	1
CAD – Textverarbeitung		1	1
CAD – Vektorzeichenprogramm		1	1
CAD – Bildbearbeitungsprogramm		1	1

ANHANG B / HAUPTSTUDIUM

FÄCHER UND NOTENGEWICHTUNG IM HAUPTSTUDIUM

Prüfungsfächer	Summe der Einzelnoten	Dividiert durch	Multipliziert mit den Gewichtungspunkten
Projektarbeit Textilentwurf		4	8
Pflichtfach		4	2
Wahlpflichtfach		4	2